

**Benutzungsordnung
für die Überlassung von Schulräumen an Schulfremde
vom 18. Dezember 1991
in der Fassung der 3. Änderung vom 09. Juni 2011**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Schulgrundstücke und Schulgebäude der Stadt Hattingen dienen in erster Linie dem öffentlichen Schulbetrieb.
- (2) Im Interesse einer sachgerechten Mehrfachnutzung sollen die Schulgrundstücke und Schulgebäude für kulturelle, jugendpflegerische und sonstige Veranstaltungen in städt. Trägerschaft genutzt werden.

**§ 2
Überlassung an Schulfremde**

- (1) Abgesehen von der eigentlichen Zweckbestimmung kann die Stadt Hattingen geeignete Schulräume (Klassenräume, Pausenhallen einschl. Pausenhöfe, Foyer, Lehrküchen, Aulen, Mehrzweckhallen) und deren Einrichtungen an ortsansässige Betriebe, Verbände und Vereine, politische Parteien und gemeinnützige Organisationen überlassen, sofern die beabsichtigten Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtet sind und schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Schulräume und Einrichtungen der Schulen können auch für Veranstaltungen gewerblicher Art vergeben werden, in begründeten Ausnahmefällen sind Einschränkungen möglich. Für Personen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, werden die Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vergabe der städtischen Sportanlagen richtet sich nach der Benutzungsordnung der Stadt Hattingen über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen und Sondersportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Überlassung von Schulräumen ist zu folgenden Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen:
 - a) während der Schulferien
 - b) an gesetzlichen Feiertagen
 - c) an Werktagen nach 21.00 Uhr

Veranstaltungen vor Sonn- und vor Feiertagen müssen in der Nacht um 03.00 Uhr beendet sein, Veranstaltungen am Sonntag sollten um 23.00 Uhr beendet sein. Eine Überlassung ist nur möglich, wenn die schulbetrieblichen und personellen Verhältnisse die Benutzung zulassen.

Ausnahmen, insbesondere bei Konzert- und Theaterveranstaltungen, sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

- (5) Die Überlassung von Schulräumen kann abhängig gemacht werden von der Erfüllung besonderer Bedingungen, die geeignet sind, einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sicherzustellen und etwaige Schäden zu verhüten.

**§ 3
Vergabeverfahren**

- (1) Die Vergabe von Schulräumen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Hattingen spätestens einen Monat vor Beginn der geplanten Veranstaltung einzureichen ist.

In dem Antrag ist anzugeben:

- a) die verantwortliche Leitung der Veranstaltung
 - b) die Art der Veranstaltung (möglichst Veranstaltungsplan)
 - c) Beginn und Ende der geplanten Veranstaltung sowie der für Vor- und Nacharbeiten benötigte Zeitaufwand
 - d) die voraussichtliche Teilnehmer- und/oder Besucherzahl
 - e) die Art der vorgesehenen Möblierung (z.B. Stuhlreihen, Tischreihen)
 - f) die Anzahl der benötigten Bühnenelemente (in Mehrzweckhallen).
- (2) Die Überlassung des beantragten Schulraumes erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag der Stadt Hattingen mit dem Veranstalter zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung. Vor Abschluss eines solchen Vertrages ist die Benutzung von Schulräumen nicht zulässig.
- (3) Wird ein Schulraum nach der Antragstellung nicht mehr benötigt, so ist dies dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport unverzüglich anzuzeigen. Für die Kündigung bereits abgeschlossener Verträge wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 22,00 € erhoben.
- Wird von der vertraglich festgelegten Nutzung aus Gründen, die die Antragstellenden zu vertreten haben, ohne Mitteilung an den Fachbereich Jugend, Schule und Sport kein Gebrauch gemacht, wird die Hälfte des jeweiligen pauschalen Entgeltes in Rechnung gestellt.
- (4) Die Stadt kann den Vertrag mit dem Veranstalter aus wichtigem Grunde unter Ausschluss von Ersatzansprüchen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter die Benutzungsordnung nicht einhalten wird
 - b) wenn die überlassenen Räume dringend für den öffentlichen Schulbetrieb oder für eine städt. Veranstaltung benötigt werden.
 - c) wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.

§ 4

Pflichten des Veranstalters und der Veranstaltungsteilnehmer

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur in der festgelegten Zeit und in dem vereinbarten Rahmen genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die im Vertrag vermerkte höchstzulässige Teilnehmerzahl darf nicht überschritten werden.
 - (2) Die Veranstaltung muss von Beginn bis Ende unter der Aufsicht der verantwortlichen Leitung stehen. Die Veranstaltungsleitung hat sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von allen Teilnehmer(innen) der Veranstaltung eingehalten werden.
 - (3) Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften über Feuerschutz verantwortlich. Sie ist verpflichtet, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, beizubringen. Vor Beginn der Veranstaltung hat sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungen zu überzeugen.
 - (4) Werden für eine Veranstaltung Tische oder Stühle bzw. andere Gegenstände benötigt, so sind sie vom Benutzer selbst oder von einem von ihm beauftragten Unternehmer in der vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport festgelegten Zeit aufzubauen bzw. wieder abzubauen. Der jeweils ausgehängte Bestuhlungsplan ist zu beachten.
- Die Bühnen, die für Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen benötigt werden, werden vom Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau der Stadt Hattingen auf- bzw. wieder abgebaut.
- (5) Die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen müssen besenrein gemacht und in den Zustand versetzt werden, in dem sie sich beim Betreten befanden; d.h. die Aulen und die

Mehrzweckhallen müssen leergeräumt werden, falls vom Fachbereich Jugend, Schule und Sport nichts anderes bestimmt wird.

Einrichtungen und Unterrichtsmittel sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Irgendwelche Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

- (6) Schulleiter(innen), Hausmeister(innen) und sonstige Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist in Schulräumen nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
Im gesamten Schulgebäude ist das Rauchen nicht gestattet.
Aus Gründen der Müllverminderung darf bei Veranstaltungen in Schulen kein Einweggeschirr benutzt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Veranstaltungsleitung haftet für alle Schäden, die sie, ihre Hilfsperson oder die Teilnehmer(innen) und/oder Besucher(innen) der Veranstaltung an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen verursachen.
- (2) Die Veranstaltungsleitung stellt die Stadt Hattingen von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Teilnehmer(innen) und Besucher(innen) ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugangswege zu den Räumen stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln städt. Bediensteter. Eine Einschränkung der Haftung gilt nicht für Körperschäden.
- (3) Die Veranstaltungsleitung verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hattingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Hattingen und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Die Stadt Hattingen ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer im Einzelfall festzulegenden Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 6 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Schulräume einschließlich Reinigung und Personalkosten werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2011 in Kraft.